Auftrag zur Belieferung mit elektrischer Energie für den Betrieb einer Stromwärmepumpe bis 50 kW für Privat- und Gewerbekunden (mit Netznutzung)

Köln GVG Meine Energie.

Auftraggeber/Kunde

Die rot markierten Felder sind Pflichtfelder.

Kundendaten / Lieferstelle

☐ Firma Firmenname

Handelsregister-Nr./Amtsgericht (nur Firmenkunden) /

☐ Frau ○ Herr Vorname/Name Ansprechpartner

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort Anzahl der Personen im Haushalt

GVG-Kundennummer (auch ehemalige) Geburtsdatum

Telefon (für Rückfragen) Mobil

E-Mail

Vertragsabschlussverpflichtende E-Mail-Adresse angegeben ☐ ja ○ nein Zustimmung zur Verwendung der angegebenen E-Mail-Adresse erteilt ○ ja ☐ nein

Zählernummer Zählerstand HT

Marktlokationsnummer (Tipp: Mit der Marktlokations-Nr. klappt der Wechsel schneller. Sie steht auf Ihrer letzten Rechnung.) Zählerstand NT

Bei Einzug Zählerstand am Tag der Wohnungsübergabe

☐ Lieferantenwechsel ○ Einzug zum

Inbetriebnahmedatum der Wärmepumpe Monat Jahr

Rechnungsanschrift (falls abweichend von der Lieferstellenanschrift)

☐ Firma Firmenname

○ Frau ☐ Herr Vorname/Name

Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Wichtige Informationen zum Produkt erftpower Wärmepumpe

Das Produkt erftpower Wärmepumpe ermöglicht die Inanspruchnahme reduzierter Netzentgelte nach Modul 2 gemäß § 14a EnWG ab dem 01.01.2024. Die Reduzierung ist in unseren Endkundenpreisen bereits berücksichtigt. Mit Vertragsabschluss erklären Sie sich einverstanden, dass wir Sie gemäß Neuregelung in Modul 2 beim Netzbetreiber an- bzw. ummelden. Die für die Anmeldung notwendigen Daten nach Modul 2 werden von uns an den Netzbetreiber übermittelt.

Zwingende Voraussetzungen für das Produkt erftpower Wärmepumpe:

1. Ihre Wärmepumpe ist beim Netzbetreiber angemeldet.
2. Die Anlage ist technisch steuerbar - als steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß §14a EnWG beim Netzbetreiber angemeldet bzw. anmeldbar (Drosselung auf 4,2 kW).
3. Ihr Wärmepumpenstrom wird über einen separaten Zähler gemessen - getrennt vom Haushaltsstrom.

Eine Belieferung erfolgt nicht, wenn ein gemeinsamer Zähler für Haushalts- und Wärmepumpenstrom (Modul 1) genutzt wird oder ein intelligentes Messsystem mit gesonderter Steuerung (Modul 3) vorliegt.

Mit Vertragsabschluss bevollmächtigen Sie uns, Sie beim Netzbetreiber in Modul 2 an- bzw. umzumelden. Die hierfür erforderlichen Daten (z.B. Marktlokations-ID, Zähler-/Anlagendaten) übermitteln wir an den Netzbetreiber. Die Ummeldung erfolgt nach wirksamem Vertragsabschluss. Wurde Ihre Anlage vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen, kann Bestandsschutz bestehen. Mit dem Wechsel in unser Produkt erftpower Wärmepumpe (Modul 2) erfolgt die Umstellung auf die Neuregelung ab 2024. Damit ist eine Rückkehr in den Bestandsschutz ausgeschlossen.

Produkt / Lieferbeginn / Preise - Preisstand 01.08.2026

erftpower wärmepumpe	Grundpreis* netto €/Monat	Grundpreis* brutto €/Monat	Arbeitspreis** netto ct/kWh	Arbeitspreis** brutto ct/kWh
Verbrauch kWh/a bis 100.000 kWh	9,24	11,00	18,28	21,75

Hinweis: Die nach Modul 2 vorgesehene Netzentgeltreduzierung ist bereits in die veröffentlichten Endpreise einkalkuliert; ein zusätzlicher gesonderter Abzug oder eine Gutschrift erfolgt nicht.

* Der Grundpreis ist sowohl für Eintarifzähler als auch für Zweitarifzähler identisch.

** Bei Einsatz eines Zweitarifzählers erfolgt die Verbrauchserfassung getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT): der Arbeitspreis ist jedoch für beide Zeitbereiche identisch.

Gewünschter Lieferbeginn: ☐ nächstmöglicher Termin ○ zum (Tag/Monat/Jahr)

(maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der GVG nach Ziffer 1.6 der AGB)

Die Stromherkunft nach § 42 Abs. 1 EnWG entnehmen Sie bitte der Rückseite des Auftragsformulars. Das Produkt erftpower Wärmepumpe ist nur für Kunden im Netzbegebiet der RheinNetz GmbH mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh und einer Anlagenleistung bis 50 kW buchbar.

Bonus

Für den erstmaligen Abschluss eines Vertrages über erftpower Wärmepumpe erhält der Kunde einen einmaligen Bonus in Höhe von 150,- Euro. Der Bonus wird nur gewährt, wenn der Vertrag nicht innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen wird. Er wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.

Exklusiv für Sie 150 € Neukunden-Bonus

Stand Formular: August 2026 | Stand AGB: Oktober 2025
Produkt 554
Anlagen: Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutzinformation, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vollmacht zur Kündigung des Liefervertrags Wärmepumpe bei meinem bisherigen Lieferanten

Der Kunde bevollmächtigt die GVG Rhein-Erft GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten beim Netzbetreiber sowie zur Abgabe der Wechselwunscherklärung des Kunden.

Derzeitiger Lieferant

Kunden-Nr. beim derzeitigen Lieferanten

Letzter Jahresverbrauch in kWh

☐ Ich habe bereits gekündigt zum

Anlagenleistung in kW

Für den Fall, dass die Belieferung mit Strom innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe der untenstehenden Belehrung zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Beginn der Leistungserbringung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss – also vor Ablauf der Widerrufsfrist – liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bist zum Widerruf gelieferte Energie und die in diesem Zeitraum erbrachte Dienstleistungen gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Vollmacht gemäß § 14a EnWG / Modul 2

☐ **Der Kunde bevollmächtigt die GVG Rhein-Erft GmbH, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, beim zuständigen Netzbetreiber Modul 2 nach § 14a EnWG anzumelden/umzumelden und hierfür die erforderlichen Erklärungen im Namen des Kunden abzugeben.**

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend und als Anlage anbei liegend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromliefervertrag erftpower Wärmepumpe der GVG Rhein-Erft GmbH" Anwendung.

Zahlungsweise

☐ Die bestehende Ermächtigung zum Lastschrifteinzug kann weiter genutzt werden

○ SEPA-Lastschriftverfahren (bitte ausfüllen) ○ Ich/wir überweise(n) die fälligen Zahlungen

SEPA-Basislastschriftmandat

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die GVG Rhein-Erft, Max-Planck-Str. 11, 50354 Hürth (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 38ZZZ00000080474) widerruflich, wiederkehrende Zahlungen von meinem/unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen separat mitgeteilt. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinen/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name/Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Kontoinhabers (ggf. Vertretungsberechtigung)

Kreditinstitut (Name)

IBAN DE

BIC

Ort, Datum

✗ Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Einwilligung zur Datenverwendung

☐ **Ich erkläre mich einverstanden mit an mich per Telefon oder per E-Mail gerichteter Werbung für eigene Produkte bzw. Dienstleistungen sowie zur Marktforschung durch die GVG (z.B. Vertragsangebote, Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Str. 11, 50354 Hürth, Telefon 02233 7909-3518, Fax: 02233 7909 - 5518, E-Mail: erftpower@gvg.de. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder die GVG ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Die Einwilligung zur Datenverwendung ist freiwillig. Ein Nicht-Erteilen der Einwilligung zur Datenverwendung hat keinen Einfluss auf den Vertragsabschluss.**

Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag über das Produkt erftpower Wärmepumpe hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2027. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er weder vom Kunden noch von der GVG Rhein-Erft GmbH mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Im Fall der Verlängerung ist der Kunde und/oder die GVG Rhein-Erft GmbH berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Gesetzliche oder vertragliche Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt. Im Fall eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung seines bisherigen Liefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der GVG den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Verbrauchsstelle zu liefern, und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der GVG zustande.

Ort, Datum

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Kennzeichnung der Stromlieferung 2025

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz Stand 01.07.2026.

- Kernenergie (0 %)
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Strom aus sonstigen erneuerbaren Energien
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG

Unternehmensmix für Letztverbraucher	Energieträgermix Deutschland	Strom erftpower	Verbleibender Energieträgermix
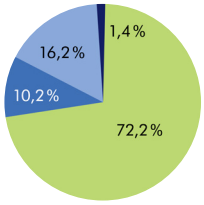	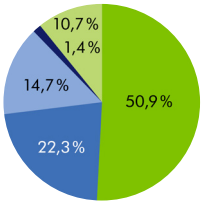	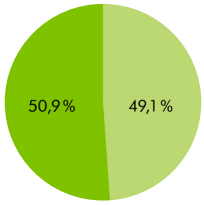	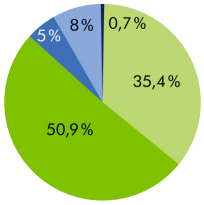
CO_2-Emissionen			
158 g/kWh	300 g/kWh	0 g/kWh	77 g/kWh
Radioaktiver Abfall			
0 g/kWh	0 g/kWh	0 g/kWh	0 g/kWh

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Herkunftsländer und Anteile in %	Norwegen	Schweden
	20,74 %	79,26 %

Ihr Strompreis für Wärmepumpe 2026/2027

Arbeitspreis	
≤ 100.000 kWh Wärmepumpenstrom	
brutto	**21,75 ct/kWh**
19% MwSt.	3,47 ct/kWh
Der Netto-Arbeitspreis beinhaltet die folgenden Preisbestandteile bzw. Umlagen	
netto	18,28 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct/kWh
Offshore Netzumlage	0,941 ct/kWh
KWK-Umlage	0,446 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,590 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh

Monatlicher Grundpreis	
brutto	**11,00 €**
19% MwSt.	1,76 €
netto	9,24 €
Grundpreis / Jahr	**132,00 €**

Preisstand: 01.08.2026
Steuer- und Abgabestand: 01.01.2026

Stand Formular: August 2026
Stand AGB: Oktober 2025

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen sie uns (GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Str. 11, 50354 Hürth, Tel.: 02233 7909-3518 Fax: 02233 7909-5518, E-Mail: erftpower@gvg.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.gvg.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.gvg.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ihre GVG Rhein-Erft GmbH

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück.

An:
GVG Rhein-Erft GmbH
Max-Planck-Str. 11
50354 Hürth

Telefon: 02233 7909-3518
Fax: 02233 7909-5518
E-Mail: erftpower@gvg.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*

☒ Strom

Bestellt am*/erhalten am*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum ✗ Unterschrift des/der Verbraucher(s) (Nur bei Mitteilung auf Papier)

*Unzutreffendes streichen

erftpower
WÄRMEPUMPENSTROM

Produkt / Preise Sondervertrag erftpower Wärmepumpe - Preisstand 01.08.2026

erftpower wärmepumpe	Grundpreis* netto €/Monat	Grundpreis* brutto €/Monat	Arbeitspreis** netto ct/kWh	Arbeitspreis** brutto ct/kWh
Verbrauch kWh/a bis 100.000 kWh	9,24	11,00	18,28	21,75

Hinweis: Die nach Modul 2 vorgesehene Netzentgeltreduzierung ist bereits in die veröffentlichten Endpreise einkalkuliert; ein zusätzlicher gesonderter Abzug oder eine Gutschrift erfolgt nicht.

Die Stromherkunft nach § 42 Abs. 1 EnWG entnehmen Sie bitte der Rückseite des Auftragsformulars. Das Produkt erftpower Wärmepumpe ist nur für Kunden im Netzbegebiet der RheinNetz GmbH mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh und einer Anlagenleistung bis 50 kW buchbar.

* Der Grundpreis ist sowohl für Eintarifzähler als auch für Zweitarifzähler identisch.

** Bei Einsatz eines Zweitarifzählers erfolgt die Verbrauchserfassung getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT): der Arbeitspreis ist jedoch für beide Zeitbereiche identisch.

*** Der garantierte Strompreis bis 31.12.2027 bezieht sich auf den Energiekostenanteil, die Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, die gesetzlichen Umlagen (z.B. KWK-Umlage, etc.) sowie die Stromsteuer. Ausgenommen sind Änderungen der Umsatzsteuer sowie zusätzliche Steuern und Abgaben, soweit diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt waren. Details entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der AGB. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung.

Bonus

Für den erstmaligen Abschluss eines Vertrages über erftpower Wärmepumpe erhält der Kunde einen Bonus in Höhe von 150,- Euro.
Der Bonus wird nur gewährt, wenn der Vertrag nicht innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen wird. Er wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.

Exklusiv für Sie
150 €
Neukunden-Bonus

Das Wichtigste im Überblick

- Garantierter Strompreis bis zum 31.12.2027.***
- Wir sind's immer persönlich.

WEITERE INFORMATIONEN

Kennzeichnung der Stromlieferung 2025

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz Stand 01.07.2026.

- Kernenergie (0 %)
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Strom aus sonstigen erneuerbaren Energien
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG

Unternehmensmix für Letztverbraucher	Energieträgermix Deutschland	Strom erftpower	Verbleibender Energieträgermix
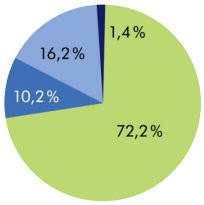	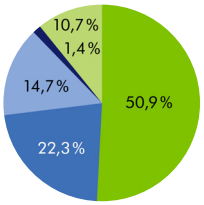	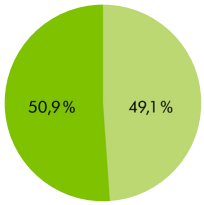	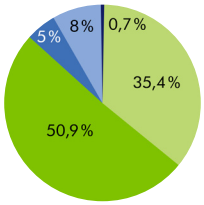
CO_2-Emissionen			
158 g/kWh	300 g/kWh	0 g/kWh	77 g/kWh
Radioaktiver Abfall			
0 g/kWh	0 g/kWh	0 g/kWh	0 g/kWh

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Herkunftsländer und Anteile in %	Norwegen	Schweden
	20,74 %	79,26 %

Ihr Strompreis für Wärmepumpe 2026/2027

Arbeitspreis	
≤ 100.000 kWh Wärmepumpenstrom	
brutto	**21,75 ct/kWh**
19% MwSt.	3,47 ct/kWh
Der Netto-Arbeitspreis beinhaltet die folgenden Preisbestandteile bzw. Umlagen	
netto	18,28 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct/kWh
Offshore Netzumlage	0,941 ct/kWh
KWK-Umlage	0,446 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,590 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh

Monatlicher Grundpreis	
brutto	**11,00 €**
19% MwSt.	1,76 €
netto	9,24 €
Grundpreis / Jahr	**132,00 €**

Preisstand: 01.08.2026
Steuer- und Abgabestand: 01.01.2026

Ein Produkt der GVG Meine Energie.

Hürth · Max-Planck-Straße 11 · 50354 Hürth
Pulheim · Venloer Straße 99 · 50259 Pulheim
Erftstadt · Holzdamm 8 (im EKZ Liblar) · 50374 Erftstadt
GVG Rhein-Erft GmbH · Tel. 02233 7909-3518 · Fax 02233 7909-5518 · erftpower@gvg.de · www.gvg.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Stromliefervertrag „erftpower Wärmepumpe“ der GVG Rhein-Erft GmbH für den Stromverbrauch bis 100.000 kWh pro Jahr

Stand: Oktober 2025

Der Vertrag kommt zustande mit der GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Werner Abromeit. Handelsregister, Registergericht Köln, HRB 43268. Umsatzsteueridentifikationsnummer DE123494611, Telefon 02233 7909 - 0, Fax: 02233 7909 - 5000, E-Mail: info@gvg.de (nachfolgend „Lieferant“).

1. Gegenstand / Angebot und Annahme / Vertragsverhältnisse / Kommunikation

1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages dem Kunden die für den Betrieb der angemeldeten und unterbrechbaren Wärmepumpenanlage erforderliche elektrische Energie an seine vertraglich einschließlich ihrer zu Bezeichnung verwendeten Identifikationsnummer benannte Lieferstelle im Niederspannungsnetz zu liefern. Lieferstelle ist die Eigentumsgrenze des auf den Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung (RLM-Kunden) ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Lieferung heraus, dass diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt, ist der Lieferant berechtigt, diesen Liefervertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

1.2 Als Wärmepumpen im Sinne dieses Vertrages gelten nur von dem Lieferanten genehmigte Wärmepumpen, die zur Raumheizung, zur Beheizung eines Schwimmbades und / oder zur Warmwasserbereitung (Trinkwasser) dienen und deren Strombezug durch den Lieferanten nach Ziffer 2.1 bis 2.4 unterbrochen werden kann. Die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume ist abhängig vom Mess- und Anlagentyp und erfolgt entsprechend den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung. Die Freigabestunden werden vom zuständigen Netzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und können von diesem mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt. Der Vertrag regelt nicht die Belieferung von Brauchwasser-Wärmepumpenanlagen (Nicht-Trinkwasser).

1.3 Die Wärmepumpen sind nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften (VDE-Bestimmungen, TAB, usw.) zu errichten, zu ändern und zu unterhalten.

1.4 Die bezogene elektrische Energie wird gesondert von anderen Bedarfsarten gemessen.

1.5 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen sowie im Internet etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Für den Fall des Vertragsabschlusses im Internet stellt das Ausfüllen des Auftragsformulars ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Die per E-Mail übersandte Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar, sondern informiert lediglich über den Eingang des Angebotes.

1.6 Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande („Vertragsbestätigung“). Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

1.7 Das Auftragsformular sowie die Auftragsbestätigung und Vertragsbestätigung sind Teil dieses Vertrags.

1.8 Wenn der Kunde im Rahmen des Vertragsschlusses oder im Rahmen des Vertragsverhältnisses seine E-Mail-Adresse mitteilt, kann die primäre Kommunikation im Rahmen des Vertrages per E-Mail erfolgen. Die Kommunikation per E-Mail umfasst die verschlüsselte Übermittlung der unverschlüsselten vertragsrelevanten Informationen, Rechnungen, Dokumente und Mitteilungen. Der Lieferant übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselte per E-Mail versandte Dokumente eintreten können, keine Haftung. Über Änderungen der E-Mail-Adresse hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Personenbezogene Daten wie IBAN, BIC und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt. Der Lieferant kann dem Kunden zur Vertragsdurchführung weitere digitale Angebote, wie etwa ein Online-Portal zur Verfügung stellen. Nur in diesem Online-Portal kann der Kunde alle vertragsrelevanten Dokumente einsehen. Die Nutzung des Online-Portals ist integraler Bestandteil dieses Vertrages. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Kunden auch auf anderem Wege, wie der Post oder per Fax, zu kontaktieren, vor allem wenn dies aus rechtlichen oder sachlichen Gründen (z.B. bei technischen Problemen, wenn das Gesetz ausdrücklich verlangt) erforderlich ist.

2. Technische Voraussetzungen / Unterbrechung / Einstellung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht / Umfang

2.1 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden pro Jahr unterbrochen werden.

2.2 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird allein durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nicht elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

2.3 Während der Unterbrechungszeiten gemäß den Ziffern 2.1 und 2.2 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt werden.

2.4 Die Unterbrechung des Strombezugs für die Wärmepumpe erfolgt durch ein vom Netzbetreiber fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage (Rundsteuerempfänger). Das Schaltgerät steht im Eigentum des Netzbetreibers.

2.5 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung von Strom einzustellen und / oder die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

2.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung von Strom einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftigen entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige

Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

2.7 Die Kosten der Unterbrechung nach den Ziffern 2.5 und 2.6 sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

2.8 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und / oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und / oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.9 Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch ausschließlich in schriftlicher Form (nicht per E-Mail) über die Anlage und deren Leistung zu informieren.

2.10 Wenn der Kunde eine Vereinbarung mit dem zuständigen Netzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung" im Sinne von § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geschlossen hat und auf der Basis der zuständige Netzbetreiber den netzwirksamen Leistungsbezug der Wärmepumpe im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes reduziert, wird der Lieferant dementsprechend eingeschränkt den Strom liefern.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Rechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und / oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

3.2 Übermittelt der Kunde den Zählerstand nach Ziffer 3.1 wiederholt nicht und / oder wiederholt verspätet an den Lieferanten, ist der Lieferant berechtigt, zukünftig keine Selbstablesung durch den Kunden mehr zuzulassen. Der Lieferant wird in diesen Fällen die Ablesung dann selbst oder durch den Messstellenbetreiber durchführen lassen. Die dadurch entstandenen Entgelte hat der Kunde zu tragen. Der Lieferant ist zusätzlich berechtigt, in diesen Fällen Ersatz des ihm entstandenen Schades zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat die fehlende und / oder verspätete Übermittlung nicht zu vertreten. Übermittelt der Kunde einen falschen Zählerstand, wird der Lieferant, den zu wenig in Rechnung gestellten Betrag nachfordern oder den zu viel berechneten Betrag erstatten. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch nach Maßgabe der Ziffer 3.1 zu schätzen.

3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er dem Lieferanten zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten pauschal verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.4 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

3.5 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

3.6 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist das nach § 54 Abs.1 MsbG vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation Bestandteil dieses Vertrages.

3.7 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. MsbG mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von dem Lieferanten die vom Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Messung durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber erfolgt.

3.8 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.9 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht überschreitet und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, verrechnet der Lieferant dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung oder zahlt es binnen zwei Wochen an den Kunden aus. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen ausgezahlt. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.8. Zudem hat der Kunde das Recht, eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu erhalten. Entscheidet sich der Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, für eine elektronische Übermittlung, stellt der Lieferant die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal

alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden, bei dem eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung. Sofern der Letztverbraucher keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Energielieferanten.

3.10 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 40b Absatz 1 EnWG monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

3.11 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Überprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.12 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.13 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Höhere Gewalt / Fristlose Kündigung

4.1 Der Lieferant ist von seinen vertraglichen Pflichten befreit, soweit und solange er aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die er nicht zu vertreten hat oder durch Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erbringung der jeweiligen Leistung gehindert ist.

4.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 2.5 oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.6. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

5. Preis und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

5.1 Der Preis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (GP) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (AP) pro Kilowattstunde (kWh) zusammen. Bei Einsatz eines Zweitarifzählers erfolgt die Verbrauchserfassung getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT); der Arbeitspreis ist jedoch für beide Zeitbereiche identisch. Der Grundpreis ist sowohl für Eintarifzähler als auch für Zweitarifzähler identisch.

5.2 In den Grundpreisen ist jeweils der Preis für einen Zähler bereits enthalten, der zusätzliche Preis für jedes weitere Zählwerk und ggf. der Preis je Stromwandlersatz richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Er enthält außerdem als Preisbestandteile die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und den Grundpreis für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese gegenüber dem Lieferanten anfallen und den Grundpreis für den Energievertrieb.

5.3 Der Arbeitspreis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb sowie die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, der Aufschlag für besondere Netznutzung (seit dem 1.1.2025), die Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und die Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Konzessionsabgabe und die Stromsteuer.

5.4 Die Preise und Preisbestandteile nach der Ziffer 5.1, Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt auf die Nettopreise die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

5.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 5.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder, o.ä.) belegt wird, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5.6 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 5.1 bis 5.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

5.7 Der Lieferant führt Strompreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Dabei ist der Lieferant im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderungen durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.8 Abweichend von der vorstehenden Ziffer 5.7 bedarf es bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 EnWG (KWKG Umlage sowie die Offshore-Netzumlage), keiner Mitteilung nach Ziffer 5.7; ein Sonderkündigungsrecht des Kunden entsteht jeweils nicht.

5.9 Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen erhält der Kunde unter Telefon: 02233 7909-3518 (dt. Festnetz 6 Cent / Anruf; Mobilfunk max. 42 Cent / Minute) oder im Internet unter www.gvg.de.

6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags bzw. Überweisung zu zahlen.

6.2 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die berechneten Pauschalen werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Das Preisblatt wird dem Kunden auf Anfrage zugesandt und ist unter www.gvg.de einsehbar. Zusätzlich werden gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB bei neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

6.3 Nur, sofern entweder die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen und nachvollziehbaren Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, ist ein Zahlungsaufschub oder eine Zahlungsverweigerung zulässig. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

6.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

7. Vorauszahlung

7.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann der Lieferant die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

7.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

8.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, StromNEV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und / oder in diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der / den mitgeteilten AGB-Änderung nicht bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform widerspricht. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er daneben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts dieser Ziffer 8 wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Haftung

9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

9.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.

9.3 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Übertragung des Vertrages

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Wohnsitzwechsel (Umzug) unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer (soweit vorhanden) in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 14 Tage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen. Der Kunde ist im Falle eines Umzugs zusätzlich berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Angabe des neuen Wohnsitzes, der Zählernummer und des Auszugs- bzw. Einzugsdatum, zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Lieferant prüft, ob er dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen anbietet. Der

Vertrag endet nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiter beliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform bestätigt und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Bestätigt der Lieferant die Weiterbelieferung an dem neuen Wohnsitz nicht, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

10.2 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 Satz 1 und Satz 2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

10.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1 Regelungen zur Laufzeit sowie zu Kündigungsfristen des vom Kunden gewählten Stromproduktes sind dem jeweiligen Auftragsformular sowie der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

11.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 4.2, 5.7, 10.3 sowie § 314 BGB bleibt unberührt.

12. Datenschutz

12.1 Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Nähere Informationen zum Datenschutz sind der "Anlage Datenschutz" zu entnehmen.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich und darf maximal 3 Wochen dauern. Ab dem 6. Juni 2025 hat dieser innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Sollte die Bundesnetzagentur (BNetzA) jedoch vor dem 6. Juni 2025 durch Mitteilung, Festlegung oder Beschluss die Implementierungs- und Testphase oder die operative Umsetzung des werkvertraglichen Lieferantenwechsels von 24 Stunden auf ein späteres Datum verschieben, so gilt für die Durchführung des Lieferantenwechsels innerhalb von 24 Stunden das in der neuesten Mitteilung, Festlegung oder im neuesten Beschluss der BNetzA genannte Datum.

13.3 Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Streitbeilegungsverfahren

14.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth, per Telefon (02233 7909-0), per Fax (02233 7909-5000) oder per E-Mail an kundenservice@gvg.de.

14.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefonnummer 030 2757240-0, E-Mail-Adresse: info@schlichtungsstelle-energie.de oder Im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de.

14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon 0228 141516, Fax: 030 22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

15.1 Im Zusammenhang mit einer effizienten Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

16.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Köln. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17. Online-Streitbeilegung

17.1 Der Lieferant nimmt nicht an der alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19.02.2016 (VSBG) teil. Ziffer 14 bleibt hiervon unberührt.

Datenschutzinformationen

1. Allgemeines

Als Ihr Energieversorger nehmen wir, die GVG Rhein-Erft GmbH, den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist uns ein sehr wichtiges Anliegen. Diese Datenschutzinformationen sind dazu bestimmt, Sie transparent, präzise und verständlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die GVG Rhein-Erft GmbH zu informieren. Sollten Sie dennoch Fragen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich jederzeit gerne an den in Ziffer 2. dieser Datenschutzinformationen genannten Verantwortlichen oder an den in Ziffer 3. dieser Datenschutzinformationen genannten Datenschutzbeauftragten.

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformationen sind sämtliche Informationen, die einen direkten oder indirekten Bezug zu Ihrer Person aufweisen („**personenbezogene Daten**"). Dies sind beispielsweise Ihre Vertragsdaten, einschließlich Ihrer Kontakt- und Abrechnungsdaten, oder Angaben zu Ihrer Mess- bzw. Verbrauchsstelle.

2. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die **GVG Rhein-Erft GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Werner Abromeit, Max-Planck-Straße 11, D-50354 Hürth, Tel.: 02233 7909-0, Telefax: 02233 7909-5000, E-Mail: info@gvg.de.

3. Externer Datenschutzbeauftragter

Bei Fragen oder Anmerkungen zum Thema Datenschutz sowie zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter gerne zur Verfügung. Senden Sie hierzu eine E-Mail an datenschutzteam@rhenag.de oder postalisch an rhenag Rheinische Energie AG, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln mit dem Stichwort „Datenschutzbeauftragter".

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

4.1 Erfüllung und Durchführung des Vertrages mit unseren Kunden

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Verpflichtungen aus einem Vertrag mit Ihnen zu erfüllen und den Vertrag mit Ihnen durchführen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die Zusendung der Vertragsunterlagen, die Abrechnung Ihrer Energieleistungen, die Erstellung und den Versand von Rechnungen, sowie die notwendige Kommunikation mit Ihnen (etwa Hinweise zu Vertragsänderungen oder Mahnungen).

Wir erhalten die vertragsrelevanten Daten in der Regel von Ihnen persönlich, dem jeweiligen und zuständigen Netzbetreiber oder im Rahmen einer Leeranlagenrecherche, ggf. auch vom Anschlussnehmer, von öffentlichen Stellen oder von sonstigen Dritten.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung und zur Durchführung des Vertrages beinhaltet außerdem die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, die uns bei der Durchführung des Vertrages unterstützen (z.B. Messstellen-, Strom- und Gasnetzbetreiber, Rechnungsdruck- und Versanddienstleister, Mailingdienstleister, Ablesedienstleister sowie Inkassodienstleister oder Auskunfteien). Die jeweiligen Dienstleister sind und werden seitens der GVG Rhein-Erft GmbH sorgfältig geprüft, ausgewählt und überwacht. Dies gilt nicht, soweit die jeweiligen Dienstleister aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben feststehen. Eine laufend aktualisierte Liste der eingesetzten Dienstleister zur Erfüllung und Durchführung des Vertrages mit unseren Kunden ist bei dem Verantwortlichen gemäß Ziffer 2. dieser Datenschutzinformationen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.1 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO"). Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Personen erfolgen, erforderlich ist.

4.2 Verarbeitung bei Zahlungsrückständen und drohender Versorgungssperre

Sofern Sie Kunde unseres Energieversorgungsunternehmens sind, verwenden wir Ihre Vertrags- und Abrechnungsdaten auch zur Bearbeitung von Zahlungsrückständen und zur Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Mahn- und Sperrverfahrens. Hierzu verarbeiten wir insbesondere Ihre Stammdaten (Name, Anschrift, Kontaktdaten), Angaben zu Ihrem Vertragskonto, Abrechnungsdaten, offenen Forderungen sowie Informationen zum geplanten Sperrtermin. Diese Verarbeitung Ihrer vorgenannten Daten ist zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen im Zusammenhang mit Versorgungssperren erforderlich.

Um eine drohende Unterbrechung Ihrer Energieversorgung zu vermeiden und staatliche Unterstützungsmöglichkeiten zu prüfen, können wir Ihnen in bestimmten Fällen anbieten, den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger einzubeziehen. Hierfür stellen wir Ihnen einen Einwilligungsvordruck zur Verfügung.

Wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilen, übermitteln wir folgende personenbezogenen Daten an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger

- Vorname, Name und Anschrift
- Datum der geplanten Versorgungsunterbrechung
- Ihre Kundennummer und die Höhe der offenen Forderung, sofern Sie diese Angabe nicht im Formular streichen

Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, eine drohende Versorgungsunterbrechung zu verhindern und zu prüfen, ob Unterstützungsleistungen zur Begleichung der offenen Forderungen in Betracht kommen. Die übermittelten Daten dürfen vom Sozialhilfeträger nur zur Prüfung und Gewährung entsprechender Unterstützungsleistungen verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Ihre Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in Verbindung mit § 41g EnWG. Ihre Einwilligung ist

freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Den Widerruf können Sie gegenüber den im Formular genannten Kontaktdaten oder unter den in dieser Datenschutzinformation angegebenen Kontaktdaten erklären.

Unabhängig von einer Einwilligung sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen berechtigt, in bestimmten Ausnahmefällen den zuständigen Sozialhilfeträger zu informieren, wenn trotz Hinweisen auf Hilfsangebote und des Angebots einer Abwendungsvereinbarung weiterhin eine Unterbrechung Ihrer Energieversorgung droht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Sie die offenen Forderungen kurzfristig aus eigenen Mitteln begleichen können. In diesen Fällen beschränkt sich die Datenübermittlung auf die hierfür unbedingt erforderlichen Angaben, nämlich Ihren Namen, Ihre Anschrift und das geplante Sperrdatum. Rechtsgrundlage ist insoweit die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung unzumutbarer Versorgungssperren gemäß § 41g EnWG in Verbindung mit einer Interessenabwägung zu unseren Gunsten.

Wir speichern die in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Durchführung des Mahn- und Sperrverfahrens, zur Prüfung möglicher Unterstützungsleistungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist und solange gegenseitige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit Ihnen bestehen.

4.3 Bonitätsprüfung

Außerhalb der Grundversorgung (im Sinne von § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes, **„EnWG“**) behalten wir uns vor, Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Belieferung mit Energie und im Rahmen der Abwicklung von Förder- und Finanzierungsangeboten zu verarbeiten, um bei Dritten eine Auskunft über Ihre Bonität (**„Zahlungsfähigkeit“**) einzuholen. Angaben zu Ihrer Bonität dienen uns ausschließlich dazu, das Risiko eines Zahlungsausfalls des Kunden vor Abschluss eines Vertrages bewerten zu können und sind eine vorvertragliche Maßnahme. Diese Maßnahme ist wichtig, da wir in Vorleistung treten und/oder Ausgaben im Vertrauen auf die Zahlungen unserer Kunden tätigen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für den in dieser Ziffer 4.3 genannten Zweck erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) b) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Personen erfolgen, erforderlich ist.

Bei der Auskunft über Ihre Zahlungsfähigkeit wird uns der Scoring-Index von der Crif Bürgel GmbH, Radlkofer Straße 2, D-81373 München, Telefon: 089 5080730, Telefax: 089 508073-31, E-Mail: datenschutz@buergel.de übermittelt. Dem Abschluss eines Vertrages mit Ihnen stimmen wir immer dann zu, wenn keine Negativmerkmale bzw. kein überdurchschnittliches Ausfallrisiko vorliegen.Sofern wir dem Abschluss eines Vertrages aufgrund der Auskunft über Ihre Bonität nicht zustimmen, haben Sie das Recht, Ihren eigenen Standpunkt über Ihre Zahlungsfähigkeit darzulegen und diese Entscheidung anzufechten. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an: kundenservice@gvg.de. Wir werden dann die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages mit Ihnen manuell überprüfen.

4.4 Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, denen wir unterliegen (beispielsweise im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen). Dies kann auch die Weitergabe von Daten an Dritte (etwa Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Finanzbehörden) beinhalten.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.4 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) c) DSGVO und in Verbindung mit der jeweiligen Anordnung oder der gesetzlichen Verpflichtung, der wir im Einzelfall unterliegen. Nach Artikel 6 (1) c) DSGVO ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt.

4.5 Werbung

4.5.1 Werbung auf Grundlage des Art. 6 (1) a) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen elektronisch Informationen und Angebote zu unseren Produkten und Dienstleistungen zusenden zu können. Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erfolgt, nachdem Sie separat und ausdrücklich Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erteilt haben, vgl. **Anlage Einwilligungserklärung**.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.5.1 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) a) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt hat.

Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Das bedeutet, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf verarbeitet wurden, unberührt bleibt. Nähere Informationen zu Ihrem Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte Ziffer 8.6 dieser Datenschutzinformationen, sowie der entsprechenden **Anlage Einwilligungserklärung**.

4.5.2 Werbung auf Grundlage des Art. 6 (1) f) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen per Post Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, Energiebelieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen oder Services) der GVG Rhein-Erft GmbH zukommen zu lassen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.5.2 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) f) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Das berechtigte Interesse der GVG Rhein-Erft GmbH an der Versendung von Informationen über Energieprodukte per Post liegt darin, Ihnen maßgeschneiderte Energieprodukte per Post anzubieten sowie diese zu verbessern.

Für unsere Werbemaßnahmen per Post setzen wir im Einzelfall Dienstleister (etwa Postunternehmen oder Kon-

fektionierer) ein, die uns bei der Erstellung und dem Versand der postalischen Werbung unterstützen. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an diese Dienstleister. Die jeweiligen Dienstleister sind und werden seitens der GVG Rhein-Erft GmbH sorgfältig geprüft, ausgewählt und überwacht. Eine laufend aktualisierte Liste der eingesetzten Dienstleister zur Erfüllung der Zwecke der Werbung ist bei dem Verantwortlichen gemäß Ziffer 2. dieser Datenschutzinformationen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an der Versendung von Informationen über Energieprodukte per Post überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 4.5.2 genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht entnehmen Sie bitte der Ziffer 8.5 dieser Datenschutzinformationen.

4.5.3 Weitere Verarbeitung durch Datenanreicherung auf Grundlage des Art. 6 (1) f) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für interne Datenanalysen indem wir diese um erworbene oder öffentlich zugängliche soziodemographische Daten ergänzen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten über Energieprodukte der GVG Rhein-Erft GmbH anbieten zu können. Die Datenanalysen erfolgen zum Zweck der Verbesserung und der Entwicklung intelligenter und innovativer Services und Produkte durch die GVG Rhein-Erft GmbH. Während dieser Datenanalysen erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten entweder in anonymer oder - soweit eine anonyme Verarbeitung aus sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist - in pseudonymisierter Form.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.5.3 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) f) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Das berechtigte Interesse der GVG Rhein-Erft GmbH an der Datenanreicherung liegt darin, dass wir durch die Anreicherung mit erworbenen oder sonst öffentlich zugänglichen soziodemographische Daten die angebotenen Energieprodukte verbessern können. Ihre Daten werden im Rahmen dieser Analyse ausschließlich in anonymer oder pseudonymisierter Form verwendet und wir tragen dabei den Anforderungen des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5 (1) c) DSGVO selbstverständlich Rechnung.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an der Anreichung mit erworbenen oder sonst öffentlich zugänglichen soziodemographische Daten überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 4.5.3 genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht entnehmen Sie bitte der Ziffer 8.5 dieser Datenschutzinformationen, sowie der entsprechenden **Anlage Einwilligungserklärung**.

4.6 Datenverarbeitung für Markt- und Meinungsforschung, Art. 6 (1) f) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten durch die Weitergabe an Markt- und Meinungsforschungsinstitute, um von diesen Umfragen im Auftrag der GVG Rhein-Erft GmbH durchführen zu lassen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.6 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) f) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Das berechtigte Interesse der GVG Rhein-Erft GmbH an der Weitergabe der Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zum Zwecke der Durchführung von Umfragen im Auftrag der GVG Rhein-Erft GmbH liegt darin, dass wir uns durch diese Umfragen einen Überblick über die Transparenz und die Qualität unserer Energieprodukte, Dienstleistungen und Kommunikation verschaffen können und diese sodann im Sinne unserer Kunden ausrichten, gestalten und verbessern können.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an der Weitergabe der Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zum Zwecke der Durchführung von Umfragen im Auftrag der GVG Rhein-Erft GmbH überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 4.6 genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht entnehmen Sie bitte der Ziffer 8.5 dieser Datenschutzinformationen.

5. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten nur in einer Form speichern, die die Identifizierung von Ihnen so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Grundsätzlich löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen.

Im Regelfall müssen wir Ihre personenbezogenen Daten jedoch länger speichern, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies kann beispielsweise bei Daten relevant sein, die wir im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten vorhalten müssen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann mit Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Speicherdauer gelöscht bzw. dauerhaft unlesbar gemacht.

Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf der Grundlage des Art. 6 (1) f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse hierfür liegt darin, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisebemühungen erneut von unseren Produkten und Services per Post zu informieren und zu überzeugen. Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an werblichen Reakquisebemühungen per Post überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 5. genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht entnehmen Sie bitte der Ziffer 8.5

dieser Datenschutzinformationen.

Grundsätzlich, d.h. sofern keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen, gelten nachfolgende Speicherfristen:

6. Erforderlichkeit der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Es ist erforderlich, dass Sie uns Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen, da wir andernfalls nicht das Vertragsverhältnis mit Ihnen abschließen und durchführen können.

Es hat jedoch keine negativen Folgen auf den Abschluss und/oder die Durchführung des Vertragsverhältnisses, wenn Sie eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (beispielsweise für den Erhalt von Werbung auf elektronischen Wege) nicht erteilen.

7. Datenempfänger außerhalb der Europäischen Union (EU)

Wir lassen einzelne Dienstleistungen und Leistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes („Drittland") haben, z.B. IT-Dienstleister. In begrenzten Ausnahmefällen (z.B. spezieller IT-Support) findet eine Drittland-Übermittlung statt. Grundsätzlich sind Ihre personenbezogenen Daten davon nicht betroffen. Soweit rechtlich erforderlich, um ein angemessenes Schutzniveau für Ihre Daten herzustellen, setzen wir den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Garantien zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus ein, dazu zählen u.a. EU-Standardverträge und Angemessenheitsbeschlüsse. Sie haben die Möglichkeit, jederzeit weitere Informationen anzufordern sowie Kopien entsprechender Vereinbarungen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

8. Ihre Rechte nach der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Beim Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen nachfolgende Rechte aufgrund der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Die einzelnen Rechte können Sie direkt gegenüber dem in Ziffer 2. dieser Datenschutzinformationen genannten Verantwortlichen geltend machen und/oder hierfür auch den in Ziffer 3. dieser Datenschutzinformationen genannten externen Datenschutzbeauftragten kontaktieren. Hierzu reicht eine einfache und formlose Kontaktaufnahme (beispielsweise per E-Mail oder per Post).

8.1 Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO

Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, haben Sie außerdem das Recht, Auskunft über die Datenverarbeitung sowie eine Kopie der verarbeiteten Daten zu erhalten.

8.2 Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO

Sie haben das Recht, die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Ergänzung unvollständiger Daten zu verlangen.

8.3 Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO

Sie haben das Recht, die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, sowie, falls die personenbezogenen Daten veröffentlicht wurden, die Information an andere Verantwortliche über den Antrag auf Löschung. Sofern die Löschung aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, haben Sie das Recht, dass die personenbezogenen Daten dauerhaft unlesbar gemacht werden. Nähere Angaben zum Zeitpunkt der Löschung entnehmen Sie bitte der Ziffer 5. dieser Datenschutzinformationen.

8.4 Recht auf Einschränkung, Art. 18 DSGVO

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen.

8.5 Widerspruchsrechte, Art. 21 DSGVO

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage des Art. 6 (1) f DSGVO vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nach Widerspruch nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen (Interessenabwägung), oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Der Widerspruch ist unter Angabe des Verarbeitungszwecks formlos und unentgeltlich gegenüber dem Verantwortlichen (siehe oben unter Ziffer 2. dieser Datenschutzinformationen) und/oder gegenüber dem externen Datenschutzbeauftragten (siehe oben unter Ziffer 3. dieser Datenschutzinformationen) möglich.

8.6 Widerrufsrecht, Art. 7 Abs. 3 DSGVO

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

Der Widerruf einer Einwilligung ist formlos und gegenüber einem der Verantwortlichen gemäß Ziffer 2. dieser Datenschutzinformationen und/oder gegenüber dem externen Datenschutzbeauftragten gemäß Ziffer 3. dieser Datenschutzinformationen möglich.

8.7 Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und die Übermittlung dieser Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, soweit dies technisch machbar ist.

8.8 Fragen oder Beschwerden, Art. 77 DSGVO

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Datenverarbeitung Ihre Rechte verletzt und/oder gegen die DSGVO verstößt. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist der

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Sie können sich jedoch auch an jede andere Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Ende der Datenschutzinformationen

Stand: 23. Februar 2026

Anlage

Einwilligung

in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung

Ich willige ein, dass die GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Str. 11, D-50354 Hürth, Tel.: 02233 7909-0, Fax: 02233 7909-5000, E-Mail: info@gvg.de („**Verantwortlicher**") meine folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten darf:

Vor- und Nachname:

Adresse:

Rechnungsanschrift:

Lieferanschrift:

E-Mail Adresse:

Die vorgenannten personenbezogenen Daten werden von dem Verantwortlichen ausschließlich für die folgenden Zwecke verarbeitet:

- **Versand von E-Mail-Werbung zu Angeboten und Aktionen der GVG Rhein-Erft GmbH hinsichtlich Energieprodukten und energienahen Dienstleistungen und sonstigen Services,**
- **Versand von E-Mail-Werbung zu Angeboten, die auf dem individuellen Energietarif basieren.**

Eine Weitergabe („**Übermittlung**" bzw. „**Übermittlungen**") der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Hiervon ausgenommen sind Übermittlungen an Dienstleister, welche die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen, nach dessen Weisungen und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten, und die der Verantwortliche in seine Werbemaßnahmen einbindet (z.B. Werbeagenturen und Versanddienste). Die GVG Rhein-Erft GmbH bleibt in jedem Fall für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Bereitstellung der obengenannten Daten ist freiwillig. Wird die Einwilligung nicht erteilt, hat dies keine Auswirkungen auf den Vertragsschluss und die Durchführung des Vertrages und auch sonst keine nachteiligen Folgen.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für den Widerruf genügt eine einfache Erklärung (etwa eine E-Mail) ohne Angaben von Gründen gegenüber der GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Straße 11, D-50354 Hürth, Tel.: 02233 7909-0, Fax: 02233 7909-5000, E-Mail: info@gvg.de.

Der Widerruf der Einwilligung hat keine nachteiligen Folgen und insbesondere keine Auswirkungen auf ein bestehendes Vertragsverhältnis (beispielsweise zur Gas- und / oder Strombelieferung). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund der Einwilligung bis zu dem Zeitpunkt des Widerrufs bleibt unberührt.

Weitere Angaben und Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den beiliegenden Datenschutzinformationen (Stand: 23.02.2026). Die Datenschutzinformationen sind zudem jederzeit abrufbar unter www.gvg.de/datenschutz und können zudem zu den üblichen Geschäftszeiten beim Verantwortlichen eingesehen werden.

Ich habe den Inhalt dieser **Einwilligungserklärung** verstanden und bin mit der Verarbeitung der oben beschriebenen Daten zu den beschriebenen Zwecken einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden